

Richtlinien zur Vergabe des Preises „Oberdorfer Ehrenpreis“¹

1. Ziel und Zweck

„Oberdorfer Ehrenpreis“ bezweckt:

- Die Auszeichnung von herausragenden Leistungen der Oberdorferinnen und Oberdorfer auf sportlicher, kultureller, musikalischer und beruflicher Ebene.
- Die Förderung des Kontakts zwischen den Vereinen untereinander, mit der Bevölkerung und der Behörde.

2. Organisation/Entschädigung

- Die Organisation wird durch ein Organisationskomitee ausgeführt. Das OK besteht aus folgenden Personen:
 - 1 bis 2 Vertreter/innen aus dem Gemeinderat (Präsidium aus dem Gemeinderat)
 - 1 bis 2 Vertreter/innen aus der Verwaltung
 - 2 bis 4 Vertreter/innen aus verschiedenen Vereinen
- Zuständig für die Bildung des OK's ist das Präsidium.
- Das OK „Oberdorfer Ehrenpreis“ entscheidet abschliessend, welche vorgeschlagenen Personen geehrt werden.
- Die Entschädigung der OK-Sitzungen der OK-Mitglieder erfolgt gemäss geltendem Reglement über die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie besondere amtliche Funktionen (Besoldungsreglement). Für die Nachführung der Stundenrapporte ist die Verwaltung verantwortlich.

3. Kriterien

3.1 Voraussetzungen

Die zu ehrende Person muss in der Gemeinde Oberdorf wohnhaft sein. Zu ehrende Mannschaften/Vereine müssen ihren Vereinssitz in Oberdorf haben. Über Ausnahmefälle entscheidet das OK „Oberdorfer Ehrenpreis“.

3.2 Auszeichnungsberechtigte

Die Auszeichnung „Oberdorfer Ehrenpreis“ wird an folgende Auszeichnungsberechtigte verliehen:

- Erfolgreiche Oberdorfer/innen auf sportlicher, kultureller, musikalischer und beruflicher Ebene
- Erfolgreiche Mannschaften/Vereine sowie Unternehmen von Oberdorf
- Die Auszeichnung kann, wenn der Leistungsausweis da ist, derselben Person mehrere Jahre hintereinander verliehen werden.

3.3 Leistungsnachweis

3.3.1 Ehrungen von sportlichen Leistungen

Es werden für folgende sportliche Leistungen Ehrungen in der jeweiligen Alterskategorie vorgenommen:

- Aufstieg in die Nationalliga A / B (bei anderen Bezeichnungen sinngemäss)
- Sieg an Regionalmeisterschaft
- 1. bis 3. Rang Schweizermeisterschaft
- 1. bis 3. Rang / Diplomrang Europameisterschaft
- 1. bis 3. Rang / Diplomrang Weltmeisterschaft
- Teilnahme an Olympischen Spielen
- Schweizer-, Europa- und Weltrekord
- 1. bis 3. Rang im Schweizercup (Höchster Titel der entsprechenden Sportart)
- 1. bis 3. Rang Breitensportanlässe

3.3.2 Schwingen/Nationalturnen

Es werden für folgende sportlichen Leistungen im Bereich Schwingen/Nationalturnen Ehrungen vorgenommen:

- Kranzauszeichnung an einem Eidgenössischen Fest
- 1. bis 3. Rang an einem Regionalverbandsteilfest (Innerschweiz, Ostschweiz, etc.) oder an einem der traditionellen Bergschwingfeste (Brünig, Rigi, Stoos, etc.)
- 1. Rang an einem Kantonalen Schwingfest

3.3.3 Kulturelle und musikalische Leistungen

Es werden für folgende kulturelle oder musikalische Leistungen Ehrungen vorgenommen:

- Personen, die sich im kulturellen und musikalischen Bereich beteiligen auszeichnen
- 1. bis 3. Rang an nationalen und internationalen Anlässen
- „Sehr gut“ oder „1“ an Eidgenössischen Wettbewerben mit Limiten als Zulassungsbedingung

3.3.4 Berufliche Leistungen

Es werden für folgende berufliche Leistungen Ehrungen vorgenommen:

- 1. bis 3. Rang an Berufsweltmeisterschaften
- 1. bis 3. Rang an Berufseuropameisterschaften
- 1. bis 3. Rang an Schweizermeisterschaften

4. Preiskategorien

4.1 Oberdorfer des Jahres (Hauptpreis, Anerkennungspreis)

Der/die „Oberdorfer/in des Jahres“ ist ein Anerkennungspreis und wird für herausragende Leistungen auf sportlicher, kultureller, musikalischer oder beruflicher Ebene vergeben.

4.2 Juppil (Jubiläum)

Mit dem „Juppil“ werden Jubiläen von Vereinen und Firmen sowie die aktive Mitgliedschaft in einem Verein ausgezeichnet.

- Vereine mit 25, 50, 75 und 100 Jahren
- aktive Vereinsmitgliedschaft ab 30 Jahren, anschliessend alle 10 Jahre
- Firmen mit 25 Jahren und anschliessend alle 25 Jahre

4.3 Positivo (Überraschungspreis)

Der „Positivo“ kann an Personen verliehen werden, welche im kulturellen, musikalischen, beruflichen, politischen oder sportlichen Bereich eine Auszeichnung verdient haben.

4.4 Honore – Lebenswerk (Spezialpreis)

Beim „Honore“ handelt es sich um eine Spezialehrung, die zum Beispiel ein Lebenswerk einer Oberdorfer Persönlichkeit würdigt. Der Preis muss nicht zwingend jedes Jahr verliehen werden.

5. Ehrenantrag

Vereine, Organisationen, Bürger/innen können für sich oder Dritte einen Ehrenantrag einreichen. Der Antrag hat mit dem Formular „Ehrenantrag“ jeweils bis zum 31. Dezember an die Gemeinde Oberdorf zu erfolgen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite der Gemeinde zum Download zur Verfügung.

Die Vereine werden mit separatem Schreiben rechtzeitig durch die Gemeinde Oberdorf eingeladen, die Leistungen ihrer Mitglieder, zu melden.

6. Ablauf und Verfahren

6.1 Bewertungszeitraum

Die Erfolge vom 1. Januar bis 31. Dezember werden jeweils im ersten Quartal des Folgejahres geehrt.

6.2 Bekanntgabe/Publication

Vor dem Anlass erfolgt der Hinweis auf die Eingabe der Anträge auf der Webseite der Gemeinde sowie in der Aa-Post. Die Einladung zum Anlass erfolgt mittels Flyer.

Eine Berichterstattung vor und nach dem Anlass findet in den gängigen Nidwaldner Medien statt.

6.3 Termin

Der Anlass findet, wenn möglich, am letzten Wochenende im Januar statt.

7. Auszeichnungen / Preise

7.1 Oberdorfer/in des Jahres

Der/die „Oberdorfer/in des Jahres“ erhält eine Skulptur inkl. Gravur.

7.2 Juppil

Jede/r Geehrte erhält ein Präsent. Bei einer Gruppe/Firma kann ein gemeinsames Geschenk überreicht werden.

7.3 Positivo

Der/die Gewinner/in des „Positivo“ erhält ein individuelles Geschenk. Gruppen kann ein gemeinsames Präsent überreicht werden.

7.4 Honore

Der/die Gewinner/in des „Honore“ erhält ein Geschenk. Zusätzlich wird der Name des Gewinners auf Schilder eingraviert. Diese werden auf drei Holzbänken montiert.

8. Genehmigung/Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien für den „Oberdorfer Ehrenpreis“ treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Oberdorf, im Oktober 2019

¹ GRB Nr. 178 vom 4. November 2019